

In Kreisen und kreisfreien Städten mit einer ***7-Tage-Inzidenz zwischen 50,1 und 100 (Inzidenzstufe 3)*** ist nur folgender Freizeit- und Amateursportbetrieb zulässig

* die Sportausübung *im Freien* einschließlich Ausbildung, Training und Wettkampf  
  1.  
  a) mit *Personen des eigenen Hausstandes*ohne Personenbegrenzung  
  b) mit *Personen aus zwei Hausständen ohne Personenbegrenzung*, wobei zusätzlich immunisierte Personen aus weiteren Hausständen teilnehmen dürfen  
  c) *ausschließlich mit immunisierten Personen* ohne Begrenzung der Zahl der Personen oder Hausstände  
  2. in Gruppen von höchstens 25 jungen Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen,  
  3. als kontaktfreier Sport mit bis zu 25 Personen, als kontaktfreie Sportarten gelten Sportarten, bei deren Ausübung typischerweise kein Körperkontakt stattfindet (z. B. Golf und Tennis, einschließlich Doppel)
* Das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen im zwingend erforderlichen Umfang auch in geschlossenen Sportanlagen. Aber: Sport- und trainingsbezogene Übungen sind dabei untersagt.
* ärztlich verordneter sowie unter ärztliche Betreuung und Überwachung durchgeführter Rehasport (nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX) unter Beachtung des Mindestabstandes zwischen den Teilnehmer\*innen und, wenn er in geschlossenen Räumen stattfindet, mit bestätigtem höchstens 48 Stunden zurückliegenden negativen Corona-Schnell- oder Selbsttest
* Anfänger\*innen-Schwimmausbildung und Kleinkinderschwimmkurse für Gruppen von höchstens zehn Kindern in Hallenbädern und höchstens 25 Kindern in Freibädern (auch Seepferdchen- und Bronzekurse).

Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die gleichzeitig am selben Ort Sport treiben, ist während der Sportausübung dauerhaft ein Mindestabstand von fünf Metern einzuhalten; mehrere Gruppen dürfen sich nicht miteinander vermischen.

Die Personen, die für die Einrichtungen verantwortlich sind, haben den Zugang zu den Einrichtungen so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Umkleiden und Duschen von Sportanlagen ist nicht zulässig, außer im Zusammenhang mit einer zulässigen Nutzung von Schwimmbädern.

(Quellen: § 14 Abs. 2 i. V. m. § 4 sowie § 11 Abs. 2 Nr. 3 der CoronaSchVO NRW in der ab dem 05.06.2021 geltenden Fassung, Gesundheitsministerium NRW)



In Kreisen und kreisfreien Städten mit einer ***7-Tage-Inzidenz zwischen 35,1 und 50 (Inzidenzstufe 2)*** ist zusätzlich zu dem in Inzidenzstufe 3 (50,1 bis 100) Erlaubten folgender Freizeit- und Amateursportbetrieb zulässig:

* die Sportausübung *im Freien* als  
    
  a) *kontaktfreier* Sport ohne Personenbegrenzung  
    
  b) *Kontaktsport* mit bis zu 25 Personen mit bestätigtem höchstens 48 Stunden zurückliegenden negativen Corona-Schnell- oder Selbsttest und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit (gem. § 8 Abs. 1 CoronaSchVO)
* die Sportausübung *in geschlossenen Räumen* - einschließlich Fitnessstudios -  mit bestätigtem höchstens 48 Stunden zurückliegenden negativen Corona-Schnell- oder Selbsttest und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit (gem. § 8 Abs.  CoronaSchVO) als  
    
  a) *kontaktfreier* Sport mit Mindestabstand ohne Personenbegrenzung, mit Ausnahme von hochintensivem Ausdauerttraining (insbesondere Indoor-Cycling, HIIT und anaerobes Schwellentraining)  
    
  b) *Kontaktsport* mit bis zu 12 Personen
* Anfänger\*innen-Schwimmausbildung und Kleinkinderschwimmkurse für Gruppen von höchstens 20 Kindern in Hallenbädern und höchstens 30 Kindern in Freibädern (auch Seepferdchen- und Bronzekurse).

Als kontaktfreie Sportarten gelten Sportarten, bei deren Ausübung typischerweise kein Körperkontakt stattfindet (z. B. Golf und Tennis, einschließlich Doppel).

Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Umkleiden und Duschen von Sportanlagen ist unter Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen (gem. § 6 CoronaSchVO) und des Mindestabstandes zulässig.

(Quellen: § 14 Abs. 3  sowie § 11 Abs. 3 Nr. 3 der CoronaSchVO NRW in der ab dem 05.06.2021 geltenden Fassung)



In Kreisen und kreisfreien Städten mit einer ***7-Tage-Inzidenz bis 35 (Inzidenzstufe 1)*** ist zusätzlich zu dem in den Inzidenzstufen 2 und 3 (35,1 bis 100) Erlaubten folgender Freizeit- und Amateursportbetrieb zulässig:

* Kontaktsport*im Freien* und *in geschlossenen Räumen* - einschließlich Fitnessstudios -  mit bis zu 100 Personen mit bestätigtem höchstens 48 Stunden zurückliegenden negativen Corona-Schnell- oder Selbsttest und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit (gem. § 8 Abs.  CoronaSchVO) als
* *hochintensives Ausdauertraining* (insbesondere Indoor-Cycling, HIIT und anaerobes Schwellentraining) in geschlossenen Räumen mit bis zu 15 Personen mit bestätigtem höchstens 48 Stunden zurückliegenden negativen Corona-Schnell- oder Selbsttest und Mindestabstand, wenn die Räume vollständig durchlüftet oder mit viruzid wirkenden Luftfiltern ausgestattet sind.
* Anfänger\*innen-Schwimmausbildung und Kleinkinderschwimmkurse ohne Personenbegrenzung (auch Seepferdchen- und Bronzekurse).

Bei einer***7-Tage-Inzidenz bis 35 (Inzidenzstufe 1) in ganz NRW***kann bei der Sportausübung auf *Negativtestnachweise verzichtet* werden.

Ab dem 1. September 2021 sind bei einer 7-Tage-Inzidenz bis 35 (Inzidenzstufe 1) Sportfeste und Sportveranstaltungen ohne feste Begrenzung der Zahl der Teilnehmeer\*innen und  Zuschauer\*innen jeweils mit bestätigtem höchstens 48 Stunden zurückliegenden negativen Corona-Schnell- oder Selbsttest und mit einem durch die zuständige Behörde genehmigten Hygienekonzept zulässig.

(Quellen: § 14 Abs. 4 sowie § 11 Abs. 4 Nr. 2 der CoronaSchVO NRW in der ab dem 05.06.2021 geltenden Fassung)